

Vertrag

Zwischen der **Kath. Kirche (Ortskirchenstiftung) und der Kath. Kaplanei (Benefizium)**, beide vertreten durch den Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mönchepfuhl 5, 34471 Volkmarsen

- nachfolgend **Kirche** -

und der **Stadt Volkmarsen**, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen, vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend **Stadt** -

wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kath. Kirche ist Eigentümerin der im Grundbuch von Volkmarsen, Gemarkung Volkmarsen, eingetragenen Grundstücke
Flur 18, Flurstück 646/2
Flur 18, Flurstück 638/2
Flur 18, Flurstück 634/1.

Die Kath. Kaplanei ist Eigentümerin der im Grundbuch von Volkmarsen, Gemarkung Volkmarsen, eingetragenen Grundstücks

Flur 18, Flurstück 631.

Auf den vorgenannten Grundstücken befindet sich ein von der Kirche unterhaltener kirchlicher Friedhof. Die Flurkarte (Flur 18) ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die Kirche überlässt diesen Grundbesitz einschließlich der vorhandenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Zubehör mit Wirkung vom 01.01.2013 unter Verzicht auf die bisherige eigene Zuständigkeit der Stadt zur eigenständigen öffentlich rechtlichen Nutzung und Verwaltung im Rahmen eines Friedhofsbetriebs. Die Kapelle und das Beinhaus sind von diesem Vertrag ausgenommen und verbleiben in der Verwaltung der Kirche. Das Grundstückseigentum der Kirche bleibt im Übrigen unberührt.

§ 2 Übertragung des Friedhofsbetriebes

- (1) Die Stadt übernimmt den katholischen Friedhof mit dem Ziel der Weiterbelegung des Friedhofes durch die Stadt bis zum 31.12.2025. Nach dem 31.12.2025 erfolgt keine erneute Belegung des Friedhofs. Mit dem Besitz gehen auch die Nutzungen und Lasten an dem genannten Friedhofsgelände auf die Stadt über. Vom Tag der Besitzübertragung an übernimmt die Stadt als neuer Friedhofsträger die Verwaltung und Nutzung des Friedhofs analog der städtischen Friedhöfe, die Grundstücksaufwendungen und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten als Nachfolger des bisherigen Friedhofsträgers bzw. Eigentümers. Darunter fallen auch Müllgebühr, Wasserverbrauch incl. Wasseruhr und das Oberflächenwasser der Kapelle und des Beinhauses. Die satzungsbedingten und vertraglichen Regelungen sind hier einzuhalten. Sofern Bau- und Unterhaltungspflichten in größerem Ausmaß anstehen sollten, werden diese gemeinsam zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und kostenmäßig durchgeführt.

„ Mit der Übernahme der Trägerschaft tritt die Stadt in alle ggf. noch bestehenden Verträge und Schuldverhältnisse des Friedhofbetriebes ein. Beide Vertragspartner wirken gegenüber dritten Vertragspartnern zusammen, um die Rechtsverhältnisse überzuleiten. Verweigert ein Dritter die Zustimmung zur Überleitung wird die Kirche als Treuhänder der Stadt das Rechtsverhältnis weiterführen bis es übergeleitet bzw. beendet werden kann. Die Stadt ist aber im Innenverhältnis zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten verpflichtet.

§ 3

Durchführung des Friedhofsbetriebes

- (1) Die Bezeichnung „Katholischer Friedhof“ bleibt erhalten.
- (2) Folgende Bestattungsformen sind auf dem Friedhof zugelassen:
 - Rasenurnengräber
 - Rasenerdgräber.
- (3) Das Grabfeld für die Rasenurnengräber und für die Rasenerdgräber befindet sich auf der rechten Seite der Kapelle vom Steinweg ausgehend. Die festgelegten Grabfelder sind in der Flurkarte eingezeichnet.
- (4) Bisherige Bestattungsrechte in den vorhandenen Familiengräbern bleiben unberührt bestehen. Mehrstellige Wahlgräber (Doppelgräber), die bis zum Ablauf der Belegungszeit noch nicht von Ehegatten oder Nutzungsberechtigten belegt sind, können über die Weiterbelegungsfrist belegt werden.
- (5) Die Grabplatten für die Rasenurnengräber und Rasenerdgräber werden wunschgemäß der Kirche in einer Größe von 60cmx40cmx8cm zugelassen. Diese Regelung ist in die städtische Friedhofssatzung aufzunehmen. Es ist nur der Werkstoff Halmstad Granit zulässig.
- (6) An kirchlichen Feiertagen finden keine Friedhofsarbeiten statt. Diese sind der Stadt jeweils am Anfang des Jahres mitzuteilen.
- (7) Die einmalige Instandsetzung der Friedhofsmauer (Ost- Südseite Richtung Grundstück Schmidt) wird als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt. Die Vertragspartner stellen den notwendigen Sanierungsbedarf fest.
- (8) Die Personalkosten für den bestehenden Arbeitsvertrag vom 26.02.2010 hinsichtlich der Grünpflege auf dem katholischen Friedhof werden von der Stadt übernommen.

§ 4

Vorbehaltene kirchliche Nutzungen

Erhalten bleibt der Kirche das unentgeltliche Recht der pfarrlichen Seelsorge auf dem Friedhof. Dies umfaßt insbesondere die Berechtigung nach kirchlicher Tradition im gesamten Friedhofsbereich Begräbnisfeiern und Gedenkgottesdienste abzuhalten, zu ordnen und zu gestalten. Hierzu gehört u. a. die Abhaltung von (Wort-) Gottesdiensten mit der gesamten kirchlichen Gemeinde an besonderen Gedenktagen, wie z. B. am Allerseelentag. Nutzungsgebühren für die Kapelle werden von der Katholischen Kirche direkt erhoben.

§ 5

Gewährung und Haftung

- , Das näher bezeichnete Friedhofsgelände wird nebst Bestandteilen und Zubehör in dem Zustand übergeben, in dem es sich zurzeit befindet. Für das Flächenmaß und die Beschaffenheit des Friedhofsgeländes nebst Bestandteilen und Zubehör wird keine Gewähr geleistet. Die Kirche wird hinsichtlich der sich aus dem Eigentum resultierenden Verkehrssicherungspflicht und Haftung freigestellt.
- (2) Die Kirche wird noch einzelne Ausbesserungsmaßnahmen zur Begradigung der Friedhofswege zeitnah durchführen. Bis zur Abnahme dieser Maßnahmen trägt die Kirche die Verkehrssicherungspflicht für diese Wege. Nach Abnahme der Maßnahmen geht die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht vollständig auf die Stadt über. Der Winterdienst obliegt ab Besitzübergang der Stadt. Die gesamte Abnahme erfolgt im Einvernehmen zwischen Stadt und Kirche.
 - (3) Ab dem Zeitpunkt des Besitzübergangs stellt die Stadt die Kirche von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung, Unterhaltung und dem Betrieb des Friedhofs erhoben werden können.

§ 6 Gemeinsame Begehung

Jährlich erfolgt zwischen den Vertragspartnern eine gemeinsame Begehung des Friedhofes, um anstehende Probleme gemäß den Regelungen dieses Vertrages abzuklären.

§ 7 Umwidmung / Beseitigung von Anlagen

- (1) Nach Ablauf der Liegefristen soll der Friedhof in einen Friedhofspark umgewidmet werden. Die Umwidmung des Friedhofes erfolgt im Benehmen mit der Stadt durch die Kirche. Die Stadt ist hierzu zu hören. Die Umwidmung soll auf der Basis einer zu erstellenden einvernehmlichen Gestaltungsplanung durch die Vertragspartner schrittweise erfolgen. Die Finanzierung für die Umgestaltung soll durch die Kirche, die Stadt und durch Spenden erfolgen.
- (2) Sollten sich die Parteien nicht auf eine einvernehmliche Gestaltung und Umwidmung des Friedhofsparks einigen, kann die Stadt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für von ihr auf dem Friedhof errichtete bauliche Anlagen eine angemessene Entschädigung bzw. Wertersatz verlangen, sofern die Kirche vorher der Errichtung schriftlich zugestimmt hat. Ansonsten kann nach Vertragsende die Kirche die Beseitigung der Anlage oder Einrichtung verlangen oder diese ohne Wertersatz übernehmen.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet spätestens zum 31.12.2112.
- (2) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Jahren ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2060. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Friedhof/Friedhofspark ist im Übrigen bei Vertragsende in einem Zustand zurückzugeben, der einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung von Einrichtungen dieser Art während der tatsächlichen Vertragsdauer entspricht.

§ 9

Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Besitzübergang in Kraft.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, gilt an deren Stelle eine wirksame Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen Vorschrift gewollten Sachverhalt wirtschaftlich an nächster Stelle kommt.

Volkmarsen, den 11. März 2013

Für den Magistrat
der Stadt Volkmarsen


Für die Kath. Kirchengemeinde
St. Marien

(Siegel)


.....
(Bürgermeister)

(Siegel)


.....
(Pfarrer)


.....
(I. Stadtrat)




.....
(Verwaltungsratsmitglied)

Kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, 21. März 2013,

(Siegel)




.....
(Bischöfliches Generalvikariat)
(Stanke)
Finanzdirektor